

Ausbildungsvertrag in der Altenpflege

Zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung

.....
.....

vertreten durch

- im Nachfolgenden "Träger der praktischen Ausbildung" genannt -

u n d

Frau / Herrn

geboren am in:

wohnhaft in:

- im Nachfolgenden "Schülerin/Schüler" genannt –

mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin/ des gesetzlichen Vertreters Frau / Herrn

.....

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Ausbildung zur / zum

staatlich geprüften Altenpflegerin /Altenpfleger.

(2) Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Rechte und Pflichten der Vertragspartner nach Maßgabe des Altenpflegegesetzes (AltPflG) sowie den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften, insbesondere der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (AltPfl APV) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

- (1) Die Gesamtdauer der Ausbildung beträgt unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung drei Jahre.

Sie beginnt am und endet voraussichtlich am

- (2) Wird die Abschlussprüfung nicht bestanden oder aus durch die Schülerin / den Schüler nicht zu vertretenden Gründen die Zulassung zur Prüfung versagt, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftlichen Antrag der Schülerin / des Schülers bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.
- (3) Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Die Probezeit beträgt 6 Monate.

§ 3

Gliederung der Ausbildung

Die inhaltliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ist gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung in einem Ausbildungsplan festzulegen und der Schülerin / dem Schüler zu Beginn der Ausbildung zur Kenntnis zu geben.

§ 4

Wöchentliche Ausbildungszeit

- (1) Die tägliche Arbeitszeit ergibt sich aus dem Dienstplan.
- (2) Die regelmäßige wöchentliche praktische Ausbildungszeit beträgt ____ Stunden.
- (3) Die durchschnittliche wöchentliche Unterrichtszeit beträgt 35 Unterrichtsstunden zuzüglich Studienzeit, Nacharbeiten und Teilnahme an zusätzlichen Lernangeboten.
- (4) Eine über die o.g. vereinbarte regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten.

§ 5

Ausbildungsvergütung

- (1) Die Schülerin/Der Schüler erhält vom Träger der praktischen Ausbildung für die gesamte Dauer der Ausbildung eine monatliche Ausbildungsvergütung.
- (2) Soweit ein den Träger bindender Tarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung über die Ausbildung zur Altenpflegerin / zum Altenpfleger besteht, richtet sich die Ausbildungsvergütung nach dieser Regelung, hilfsweise nach der für den Träger geltenden tariflichen oder durch Betriebsvereinbarung geregelten Ausbildungsvergütung für Schülerinnen und Schüler der Krankenpflege

- (3) Es wird eine Ausbildungsvergütung in Höhe von
 € pro Kalendermonat im 1. Ausbildungsjahr
 € pro Kalendermonat im 2. Ausbildungsjahr
 € pro Kalendermonat im 3. Ausbildungsjahr vereinbart.

Die Ausbildungsvergütung wird monatlich jeweils bis zum an die Schülerin/den Schüler gezahlt.

- (4) Der Anspruch auf eine Ausbildungsvergütung entfällt, wenn Ansprüche auf Unterhaltsgeld nach dem SGB III oder Übergangsgeld nach den für die berufliche Rehabilitation geltenden Vorschriften bestehen oder andere vergleichbare Geldleistungen aus öffentlichen Haushalten gewährt werden.

- (5) Die Schülerin/ Der Schüler erhält zusätzlich folgende Leistungen:

.....

§ 6 Dauer des Urlaubs

- (1) Urlaub ist grundsätzlich nur in der unterrichtsfreien Zeit, sowie außerhalb von Ausbildungsabschnitten gemäß § 4 Abs.3 Satz 2 Nr.1 bis 4 AltPflG zu gewähren.
 (2) Die Schülerin / Der Schüler hat Anspruch auf Urlaub in Höhe von

..... Arbeitstagen im Jahr
 Arbeitstagen im Jahr
 Arbeitstagen im Jahr
 Arbeitstagen im Jahr

soweit gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen keine abweichenden Regelungen treffen.

§ 7 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Der Träger der praktischen Ausbildung verpflichtet sich, in Abstimmung mit der Altenpflegeschule MainInstitut auf Grundlage des Ausbildungsplanes die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,

der Schülerin / dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind,

stellt sicher, dass die praktische Ausbildung gemäß § 4 Abs. 1 AltPflG durchgeführt wird.

stellt sicher, dass der Schüler/ dem Schüler nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen; sie müssen ihrem Ausbildungsstand und ihren Kräften angemessen sein,

stellt für die Zeit der praktischen Ausbildung der Schülerin / des Schülers durch eine geeignete Fachkraft (Praxisanleiterin oder Praxisanleiter) auf der Grundlage eines Ausbildungsplans sicher,

Schließt zum Zwecke der Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts einen Kooperationsvertrag mit der Altenpflegeschule MainInstitut,

und die Altenpflegeschule MainInstitut informieren sich gegenseitig über den jeweiligen Ausbildungsstand, evtl. Ausbildungsprobleme. Fehlzeiten oder arbeitsrechtliche relevante Maßnahmen,

erstellt monatliche Ausbildungsnachweise, die den durchgeführten Ausbildungsabschnitt belegen gemäß § 2 Abs. 4 AltPflPrV.

(2) Die Schülerin / der Schüler

hat vor Ausbildungsbeginn ihre / seine gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs durch ein Zeugnis des Arztes nachzuweisen,

bemüht sich, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen,

bemüht sich die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vertiefen und zu lernen, diese im Rahmen der praktischen Ausbildung anzuwenden,

verpflichtet sich regelmäßig an den vorgeschriebenen theoretischen und praktischen Unterricht und an der praktischen Ausbildung sowie an den Prüfungen teilzunehmen,

verpflichtet sich, die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben und Verrichtungen sorgfältig auszuführen,

verpflichtet sich, die Ausbildungsmittel und sonstigen Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln und die nur zu den ihr/ihm übertragenen Aufgaben zu verwenden,

hat den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung vom Praxisanleiter und anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden,

hat für die theoretischen und praktischen Ausbildungsstätten geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,

verpflichtet sich, die Schweigepflicht gemäß den geltenden Bestimmungen, über die die Schülerin / der Schüler nachweislich vor Beginn der Ausbildung zu unterrichten ist, einzuhalten,

hat auf Verlangen des Trägers ein amtliches Führungszeugnis vorzulegen,

hat bei Fernbleiben von der praktischen Ausbildung unter Angaben von Gründen unverzüglich die praktische Ausbildungsstätte zu benachrichtigen. Gleichzeitig ist die Altenpflegeschule MainInstitut unverzüglich zu informieren.

§ 8

Kündigungsbedingungen

- (1) Während der sechsmonatigen Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis beidseitig ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann der Vertrag nur gekündigt werden:
Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund, unter Angabe der Kündigungsgründe.
Von der Schülerin/dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (4) Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund muss sie unter Angabe von Gründen innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der oder die Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt.

§ 9

Weitere arbeitsvertragliche Grundlagen

- (1) Nebenabreden sowie jede spätere Änderung des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Vereinbarungen, die zu Ungunsten der Schülerin/des Schülers von den einschlägigen Vorschriften des Abschnitts 4 des Altenpflegegesetzes abweichen, sind nichtig.

§ 10

Wirksamkeit und Ausfertigung des Vertrages

- (1) Der Ausbildungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Altenpflegeschule MainInstitut mit der ein Kooperationsvertrag geschlossen wurde.
- (2) Der vorstehende Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben. Eine Ausfertigung wird der Schülerin / dem Schüler bzw. deren gesetzlichen Vertreter unverzüglich ausgehändigt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Vertreter des Trägers der praktischen Ausbildung)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Schülerin/Schüler)

.....
(Ort, Datum)

.....
(bei Minderjährigen Unterschrift
des/r gesetzl. Vertreter/gesetzl. Vertreterin)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Altenpflegeschule MainInstitut)